



Botschaft zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts verabschiedet (2008)

Nachdem per 1. Januar 2008 eine umfassend Überarbeitung des Rechts der Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie des Revisionsrechts in Kraft getreten ist, will der Bundesrat nun mit einer Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts das Unternehmensrecht modernisieren und den heutigen Verhältnissen anpassen. Am 21. Dezember 2007 hat er die entsprechende Botschaft zu den Neuerungen verabschiedet.

Die Vorlage hat einerseits zum Ziel, die Stellung der Aktionäre als Eigentümer der Gesellschaft zu stärken. Dies geschieht unter anderem, indem deren Informationsrechte ausgebaut und klarer geregelt sowie die Schwellenwerte für die Ausübung der verschiedenen Aktionärsrechte gesenkt werden. Der Verwaltungsrat ist neu jährlich neu zu wählen bzw. im Amt zu bestätigen, was die Kontrolle über dieses Gremium verstärkt. In privaten Aktiengesellschaften wird den Aktionären zudem ein Recht auf Auskunft über die Höhe der Vergütungen des obersten Managements zugestanden.

Als weiterer Bereich werden die Regelungen über die Kapitalstruktur flexibilisiert, indem der Verwaltungsrat ermächtigt werden kann, innerhalb einer bestimmten Bandbreite das Aktienkapital beliebig herauf- und herabzusetzen. Der gesetzliche Mindestwert der Aktien wird abgeschafft. Die Inhaberaktie bleibt indessen, aufgrund der Kritik im Vernehmlassungsverfahren, bestehen.

Auch im Bereich der Generalversammlung wird versucht, z.B. durch die Einführung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten eine der modernen Wirtschaftswelt angepasste Regelung zu schaffen. Neu soll die Abhaltung der Versammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig, im Ausland oder gar lediglich virtuell, d.h. rein auf elektronischem Weg, möglich sein.

Schliesslich wird das Revisionsrecht einer umfassenden Revision unterzogen. Dabei wird für sämtliche Unternehmensformen eine einheitliche Ordnung im Sinne eines Mindest-Standards geschaffen, wobei dieser der Buchführung und Rechnungslegung einer gut geführten KMU entsprechen soll. Für wirtschaftliche bedeutendere bzw. grössere Unternehmen und Konzerne



MURI RECHTSANWÄLTE



gelten qualifiziertere Bestimmungen. Im Interesse des Kapitalmarkts muss schliesslich unter bestimmten Bedingungen ein Abschluss nach einem privaten Regelwerk erstellt werden.

